

# Zuweisung der E- und G-Kurse

## Gesetzestext:

3. In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistungen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundkursen oder Erweiterungskursen zugewiesen. Der Unterricht in Grundkursen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungskursen sind auf das Erreichen des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.

(aus : BASS 13-21 Nr. 1.1 / Nr. 1.2, S. 13/47)

## Auslegung seitens des GGG:

### Fachleistungsdifferenzierung

Bei der Fachleistungsdifferenzierung gibt es Kurse in zwei Anspruchsebenen, und zwar den Erweiterungskurs (E-Kurs) und den Grundkurs (G-Kurs).

Differenziert wird nach diesem Modell in den Fächern

Englisch, Mathematik	ab Klasse 7,
Deutsch	ab Klasse 8,
Chemie oder Physik	ab Klasse 9

Voraussetzungen für die Zuweisung zu den E- und G-Kursen:

Bei den Noten *gut* und *sehr gut* erfolgt die Zuweisung in den E-Kurs. Bei der Note *befriedigend* muss nicht grundsätzlich der E-Kurs zugewiesen werden. Die Klassenkonferenz kann hier auch anders entscheiden. Bei den Noten *ausreichend* bis *ungenügend* wird der G-Kurs zugewiesen.

Jeweils am Ende eines Schuljahres ist ein Wechsel vom G-Kurs in den E-Kurs möglich, wenn in dem betreffenden Fach mindestens die Note *gut* erreicht worden ist. Umgekehrt muss jede Schülerin, jeder Schüler am Ende des Schuljahres vom E-Kurs in den G-Kurs wechseln, wenn die Leistungen nicht *ausreichend* sind.

(aus: GGG konkret, Nr. 04 (Neudruck der 8. Auflage), September 2000, S. 9)